

**Das Präsidium
des Amtsgerichts**

Detmold, den 05.02.2020

I.

Richterin Strauß ist ab dem 10.02.2020 an das Amtsgericht Detmold
abgeordnet. Aus diesem Grund wird der Geschäftsverteilungsplan vom
13.12.2019 wie folgt geändert:

1. Dezernat 18: Richterin Strauß (1. Vertreterin Richterin Falk; 2. Vertreter Richter am Amtsgericht Budde) übernimmt die bis zum 09.02.2020 eingegangenen Zivilprozesssachen, soweit der Name des Beklagten (Schuldners) mit den Buchstaben G, K und W beginnt mit Ausnahme der für den 12.02.2020 bereits terminierten Zivilverfahren, für die weiter Richterin am Amtsgericht Heidberg zuständig bleibt. Richterin Strauß ist 1. Vertreterin von Richter am Amtsgericht Budde und 2. Vertreterin von Richterin Falk.
2. Die übrigen in den Dezernaten 8, 9, 13 und 14 bis zum 09.02.2020 eingegangenen Zivilprozesssachen bleiben weiter in diesen Dezernaten.
3. Mit Wirkung ab dem 10.02.2020 findet in Zivilprozesssachen – mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Ziffer 1-4 und 6 WEG - das Turnussystem Anwendung.

Die ab dem 10.02.2020 neu eingehenden Zivilprozessverfahren werden im Turnus verteilt.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

1)

Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht

an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben.

2)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Eingänge in das Register ein. Der Turnus beginnt am 10.02.2020 mit dem Dezernat 8.

Die Zahl der Verfahren und die Reihenfolge im Turnus setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Dezernat 8: 7
- b) Dezernat 9: 18
- c) Dezernat 13: 15
- d) Dezernat 14: 6
- e) Dezernat 18: 20

Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.

3)

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

4)

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes) werden in der Wachtmeisterei unverzüglich mit einem Tagesdatum versehen und unverzüglich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Verfahren sofort nach Eingang unter der nächsten freien Nummer der Turnusliste eingetragen.

5)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung,

welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

6)

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

7)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Detmold nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

9)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Geschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben

Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

10)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt. Die Verbindung hat diejenige Abteilung anzuordnen, deren Eingang datumsmäßig früher liegt. Bei gleichem Datum entscheidet die von der Wachtmeisterei vergebene Nummerierung.

11)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

12)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

13)

Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

4. Richter am Amtsgericht Krüger übernimmt die Zwangsvollstreckungs- und Beratungshilfesachen mit den geraden Endziffern, Richter am Amtsgericht Budde übernimmt die Zwangsvollstreckungs- und Beratungshilfesachen mit den ungeraden Endziffern.
5. Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann übernimmt aus dem Dezernat 5 die unter c) und d) aufgeführten Verfahren mit dem Buchstaben M.
6. Der Turnus in Familiensachen wird ab 10.02.2019 mit folgender Zahl der Verfahren fortgesetzt:
 - a) Dezernat 1: 1,5 (im 1. Durchgang 2, im 2. Durchgang 1 usw.)
 - b) Dezernat 3: 6

- c) Dezernat 11: 7
- d) Dezernat 14: 5
- e) Dezernat 15: 7
- f) Dezernat 16: 5

II. Die übrigen Regelungen des Geschäftsverteilungsplans bleiben unverändert.

Wölfinger

Osterhage

van der Sand

Böhm

Krüger